

Mandanten-Informationsbrief Oktober 2016

| | Fälligkeit | Fristen und Termine | |
|---|------------|--|-------------------|
| | | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- Stellung beim Finanzamt) | <u>Scheck/bar</u> |
| Steuerzahlungstermine im November 2016: | | | |
| Lohn- /Kirchenlohnsteuer | 10.11. | 14.11. | keine Schonfrist |
| Umsatzsteuer | 10.11. | 14.11. | keine Schonfrist |
| Gewerbesteuer | 15.11. | 19.11. | keine Schonfrist |
| Grundsteuer | 15.11. | 19.11. | keine Schonfrist |
| Zahlungstermin für Sozialversicherungsbeiträge im November: für den Monat November | | | |
| | 28.11. | | |

Gestaltungsmöglichkeiten zum Kalenderjahresende

Der demnächst anstehende Jahreswechsel ist ein optimaler Zeitpunkt, um steuerliche Gestaltungen umzusetzen. Auf betrieblicher Ebene stellt sich die Frage, ob Maßnahmen jetzt in Angriff genommen oder ob sie in das Wirtschaftsjahr 2017 verschoben werden sollten. Gestaltungen auf betrieblicher als auch auf privater Ebene sollten immer vor dem Ziel stehen, ein gleichmäßiges Einkommen zu erreichen, die Steuerprogression zu mildern und die Steuerbelastung sowohl für das aktuelle Jahr als auch für die künftigen Jahre zu optimieren. Daneben können auch Steuerstundungseffekte erzielt werden.

a) Tipps für Unternehmer

Grundlage für eine Steuerplanung ist eine Gewinn- bzw. Ergebnisvorschau (Planungsrechnung). Welche einzelnen bilanzpolitischen Maßnahmen zu ergreifen sind, hängt davon ab, ob der Betrieb sich in einer Gewinn- oder Verlustsituation befindet.

Hinweis:

Wir erstellen für Sie kurzfristig eine Gewinn- bzw. Ergebnisvorausschau bis zum 31. Dezember 2016.

Abschreibungen gezielt einsetzen

Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden zu Lasten des Gewinns abgeschrieben. Die Abschreibung für neu angeschaffte Wirtschaftsgüter erfolgt linear, d.h. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden gleichmäßig über die Nutzungsdauer hinweg abgeschrieben.

Ab welchem Zeitpunkt kann abgeschrieben werden? Das ist entweder der Zeitpunkt der Anschaffung oder der Herstellung. Wird das Wirtschaftsgut angeschafft, ist das in der Regel dann der Fall, sobald nach dem Willen der Beteiligten Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und Lasten übergegangen sind. Im Falle einer Herstellung ist die Fertigstellung dann abgeschlossen, wenn das Wirtschaftsgut seiner bestimmungsgemäßen Verwen-

derung zugeführt werden kann. Für den Beginn der Abschreibung ist es nicht erforderlich, dass das Wirtschaftsgut bereits eingesetzt wird. Zu beachten ist der Grundsatz „pro-rata-temporis“, d.h., dass bei unterjähriger Anschaffung die reguläre Abschreibung nur zeitanteilig - monatsgenau - in Anspruch genommen werden kann.

Hinweis:

Wer noch im alten Wirtschaftsjahr ohnehin anstehende Investitionen durchführt, kann zumindest zeitanteilig die Abschreibung gewinnmindernd geltend machen.

Für kleine und mittelgroße Unternehmen gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, durch **Sonderabschreibungen** den Gewinn zu mindern. Die Sonderabschreibung beträgt immerhin 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und kann im Jahr der Investition und in den folgenden vier Jahren abgezogen werden. Sie muss also nicht im Erstjahr verbraucht werden, sondern kann den Gewinn über mehrere Jahre hinweg glätten. Die reguläre Abschreibung kann zusätzlich zur Sonderabschreibung beansprucht werden. Die Sonderabschreibung ist eine Jahresabschreibung, d.h. sie wird unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung für das gesamte Wirtschaftsjahr gewährt.

Hinweis:

Durch vorgezogene Investitionen kann mittels Sonderabschreibung der Gewinn erheblich geschmälert werden.

Die Sonderabschreibung ist für alle beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zulässig. Die Investitionsgüter müssen nicht neu sein; sie können auch gebraucht erworben werden. Im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und im nächsten Wirtschaftsjahr müssen die Wirtschaftsgüter zu mindestens 90 % im Betrieb des Steuerpflichtigen genutzt werden. Außerdem dürfen nur kleine und mittlere Betriebe die Sonderabschreibung nutzen. Der Gesetzgeber hat anhand bestimmter Größenmerkmale festgelegt, welche Unternehmen als klein oder mittelgroß gelten. Folgende Betriebsgrößen müssen die Unternehmen am Ende des Wirtschaftsjahres vor der Investition erfüllen, um die Sonderabschreibung nutzen zu können:

- Der Vorjahresgewinn von Betrieben und Freiberuflern, die ihren Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, darf nicht über 100.000 € liegen.
- Das Betriebsvermögen bilanzierender Unternehmen darf am Ende des vorherigen Wirtschaftsjahres 235.000 € nicht übersteigen.
- Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gilt schließlich als Grenze ein (Ersatz-) Wirtschaftswert von 125.000 €. Den Ersatzwirtschaftswert müssen Betriebe in den neuen Bundesländern beachten, allerdings nur den Anteil, der auf die Eigentumsflächen entfällt.

Hinweis:

Bilanzierende Betriebe können die Betriebsvermögensgrenze beeinflussen, z.B. durch Entnahmen oder die zielgerichtete Ausgliederung von Wirtschaftsgütern. Freiberufler können einen Wechsel der Gewinnermittlungsart in Betracht ziehen. Wechselwirkungen oder Übergangsgewinne sind jedoch zu beachten. Wie beraten Sie gerne!

Folgendes Beispiel zeigt, wie der betriebliche Gewinn durch die gezielte Inanspruchnahme von Abschreibungen beeinflusst werden kann:

Beispiel:

Eine Firma kauft am 15. Oktober 2016 eine neue Fertigungsmaschine im Wert von 60.000 €. Das Unternehmen ermittelt seinen Gewinn durch Bilanzierung und unterschreitet die maßgebliche Betriebsvermögensgrenze. Sonderabschreibungen können somit genutzt werden. Die Maschine hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 12 Jahren. Je nachdem, wie die betriebliche Ertragssituation aussieht, gibt es folgende Möglichkeiten zur Gewinnsteuerung:

| AfA-Methode | Höhe der AfA und Gewinnauswirkung 2016 |
|---|---|
| Inanspruchnahme der linearen AfA | 1.250 € |
| Sonderabschreibung nach § 7g EStG in Kombination mit linearer AfA | 13.250 € |
| teilweise Sonderabschreibung in Kombination mit linearer Abschreibung | 7.250 € |

Abschreibungspotenzial gibt es auch **durch geringwertige Wirtschaftsgüter**, die bis zu einem Wert von 410 € sofort abgesetzt werden können. Dadurch kann deren vorgezogene Anschaffung das steuerliche Ergebnis mindern. Von der Sofortabschreibung profitieren alle beweglichen abnutzbaren Anlagegüter, die einer selbstständigen Nutzung und Bewertung fähig sind. Alternativ zur 410 €-Regel gibt es auch die sog. Poolabschreibung. Dabei werden sämtliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto mehr als 150 € aber nicht mehr als 1.000 € betragen, in einen jährlichen Sammelposten eingestellt. Dieser ist pro Jahr um ein Fünftel aufzulösen. Der Unternehmer muss sich im Wirtschaftsjahr einheitlich entweder für die Sofortabschreibung oder für die Poolabschreibung entscheiden.

Die Poolabschreibung gibt es nur bei den Gewinneinkünften, d.h. bei Einkünften aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft oder freiberuflicher Tätigkeit. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, nichtselbständiger Arbeit oder Kapitalvermögen gilt die 410 €-Regel.

Hinweis:

Die Anwendung des Sofortabzugs bis 410 € ist in der Praxis überwiegend vorteilhafter. Nur in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn in einem Wirtschaftsjahr weit mehr Anlagegegenstände zwischen 410 € und 1.000 € erworben wurden, deren Nutzungsdauer über 5 Jahren liegt, z.B. bei Büromöbeln, könnte die Poolabschreibung günstiger sein.

Investitionsabzugsbetrag

Ein erhebliches Gewinnminderungspotenzial bietet der Investitionsabzugsbetrag. Wer in den nächsten drei Wirtschaftsjahren in bewegliches abnutzbares Anlagevermögen investieren will, kann in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen Investitionsabzugsbetrag Gewinn mindernd abziehen. Auch gebrauchte Investitionsgüter sind begünstigt. Den Investitionsabzugsbetrag dürfen Gewerbetreibende, Freiberufler und Land- und Forstwirte nutzen. Ähnlich wie bei der Sonderabschreibung sollen nur kleine und mittlere Betriebe gefördert werden, so dass auch die hierzu genannten Größenmerkmale im Abzugsjahr nicht überstiegen werden dürfen. Die Investitionsgüter müssen mindestens ein Wirtschaftsjahr nach dem Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung fast ausschließlich - d.h. zu mindestens 90 % - im Betrieb genutzt werden. Fahrzeuge im Betriebsvermögen, für die der Unternehmer die 1 %-Regelung anwendet, sind deshalb nicht begünstigt.

Hinweis:

Für Wirtschaftsjahre die nach dem 31.12.2015 enden, ist es nicht mehr erforderlich, die einzelnen Wirtschaftsgüter ihrer Funktion nach zu benennen und eine Investitionsabsicht nachzuweisen. Dies stellt gegenüber der alten Regelung eine deutliche Erleichterung dar, da der Investitionsabzugsbetrag somit quasi zu einer freien außerbilanziellen Rücklage geworden ist.

Stattdessen ist künftige Voraussetzung für die Inanspruchnahme, dass die Summe der Abzugsbeträge bzw. der hinzurechneten oder rückgängig gemachten Beträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt werden.

Der Investitionsabzugsbetrag pro Betrieb ist der Höhe nach auf insgesamt 200.000 € begrenzt.

Wird schließlich investiert, sind in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge gewinnerhöhend hinzurechnen. Allerdings kann die Hinzurechnung vollständig kompensiert werden, indem im gleichen Wirtschaftsjahr eine betragsgleiche Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufwandswirksam vorgenommen wird.

Wird nicht oder nicht in geplanter Höhe investiert, muss der Investitionsabzugsbetrag insoweit im Jahr seines Abzugs rückgängig gemacht werden. Der Steuerbescheid des Abzugsjahres wird geändert.

Folgendes Beispiel zeigt, welche Gewinnauswirkungen sich durch den Investitionsabzugsbetrag und die darauf folgenden Sonderabschreibungen ergeben können:

Beispiel:

Ein Arzt möchte für seine Praxis im Jahr 2016 ein Ultraschallgerät im Wert von 60.000 € erwerben. Dafür hat er bereits im Jahr 2015 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der geplanten Anschaffungskosten, d.h. in Höhe von 24.000 €, gebildet. Im Oktober 2016 wird dann wie geplant investiert. Steuerlich wirkt sich das Ganze wie folgt aus:

2015:

Investitionsabzugsbetrag (IAB): 60.000 € x 40 %

Gewinnminderung in 2015 **./ 24.000 €**

2016:

Auflösung IAB + 24.000 €

Minderung Anschaffungskosten: ./ 24.000 €

lineare Abschreibung (monatsgenau)

bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren:

10 % von 36.000 € (60.000 € ./ 24.000 €) x 3/12 ./ 900 €

Sonder-Abschreibung: 20 % v. 36.000 € ./ 7.200 €

Gewinnminderung in 2016 **./ 8.100 €**

Gewinnauswirkung insgesamt ./ 32.100 €

Gewinnauswirkung ohne IAB (lineare Abschreibung / Sonder-AfA) ./ 13.500 €

Bewertung des vorhandenen Vermögens

Befinden sich im Betriebsvermögen auch Wirtschaftsgüter, die nicht planmäßig abgeschrieben werden dürfen, kommt für sie eine Gewinnminderung im Wege einer Teilwertabschreibung in Betracht. Das betrifft vor allem unbebaute Grundstücke und Wertpapiere. Gelingt dem Unternehmer der Nachweis, dass sich ihr Wert dauerhaft gemindert hat, wirkt sich der Wertverlust auch ohne deren Verkauf steuermindernd aus. Das sollte zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres geprüft werden. Doch auch für Anlagevermögen, das planmäßig abgeschrieben wird, gibt es in solchen Fällen die Möglichkeit, die Teilwertabschreibung zu beanspruchen. Die Finanzverwaltung stellt allerdings recht hohe Anforderungen an die Anerkennung.

Für die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens kann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat eine Maschine in 01 zu Anschaffungskosten von 100.000 € erworben. Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre, die jährliche Abschreibung beträgt 10.000 €. Im Jahr 02 beträgt der Teilwert nur noch 30.000 € bei einer Restnutzungsdauer von acht Jahren.

Eine Teilwertabschreibung auf 30.000 € ist zulässig. Die Minderung ist voraussichtlich von Dauer, da der Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag bei planmäßiger Abschreibung erst nach fünf Jahren (Ende

Jahr 07), das heißt, erst nach mehr als der Hälfte der Restnutzungsdauer, erreicht wird.

Für die Wirtschaftsgüter des nichtabnutzbaren Anlagevermögens ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob die Gründe für eine niedrigere Bewertung voraussichtlich anhalten werden. Hier ist es deutlich schwieriger zu einer Teilwertabschreibung zu kommen, denn grundsätzlich hat der Steuerpflichtige die Nachweispflicht. Teilwertabschreibungen sind aber auch bei Verlusten im betrieblichen Aktiendepot möglich. Bei börsennotierten, börsengehandelten und aktienindexbasierten Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Erwerbszeitpunkt gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet.

Hinweis:

In der Steuerbilanz muss nicht zwingend auf den Teilwert abgeschrieben werden. Die Teilwertabschreibung kann hier, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unterlassen werden, was u.U. in Verlustsituationen sinnvoll sein kann. In der Handelsbilanz bleibt es dagegen beim Abschreibungszwang.

Beachten Sie jedoch bitte auch, dass eine Teilwertabschreibung gewinnerhöhend rückgängig zu machen ist, wenn der Wert des Wirtschaftsgutes sich wieder erholt hat (Wertaufholung). Bei Wertpapieren ist die Wertaufholung auf den aktuellen Börsenkurs am Bilanzstichtag, maximal auf die Anschaffungskosten vorzunehmen. Die Bagatellgrenze von 5 % kommt hier nicht zur Anwendung.

Rücklagenbildung und -auflösung

Oftmals werden bei der Veräußerung oder beim Ausscheiden von Wirtschaftsgütern erhebliche stille Reserven aufgedeckt, wie etwa beim Verkauf von Grund und Boden. Die aufgedeckten stillen Reserven müssen grundsätzlich versteuert werden. In bestimmten Fällen lässt sich das allerdings durch die Bildung von Rücklagen vermeiden. Der Gesetzgeber hat dafür bestimmte Rücklagenformen vorgesehen. Am gebräuchlichsten sind die Reinvestitionsrücklage und die Ersatzbeschaffungsrücklage.

Reinvestitionsrücklagen oder sog. **§ 6b/§ 6c-Rücklagen** können gebildet werden, wenn bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens - wie etwa Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs mit dem dazugehörenden Grund und Boden, Anteile an Kapitalgesellschaften - veräußert werden. Der Veräußerungsgewinn muss zunächst nicht versteuert werden, sondern darf in eine steuerneutrale Rücklage eingestellt werden.

Sind solche Rücklagen bereits in der Bilanz enthalten, muss abgewogen werden, ob diese ggf. zuzüglich eines Zinszuschlags aufzulösen sind. Das wäre der Fall, wenn die Reinvestitionsfrist abgelaufen ist. Zum 31. Dezember 2016 sind davon in der Regel Rücklagen aus dem Jahr 2012 betroffen. Werden im laufenden Jahr Verluste erzielt, kann die Rücklage - ggf. teilweise - zum Ausgleich des Verlustes aufgelöst werden.

Rücklagen für Ersatzbeschaffung können gebildet werden, wenn ein Wirtschaftsgut wegen höherer Gewalt, wie etwa Brand, Sturm, Hochwasser oder zur Vermeidung einer Enteignung, aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern ist die Rücklage am Ende des ersten Wirtschaftsjahres nach der Bildung aufzulösen, bei Rücklagen für Grund und Boden (mit Aufwuchs) und Gebäuden beträgt die Frist vier Jahre, bei neu hergestellten Gebäuden sogar sechs Jahre. Eine Verlängerung der Frist von einem auf vier Jahre ist im Einzelfall möglich. Eine Nachverzinsung gibt es nicht.

Hinweis:

Zum Ende des Wirtschaftsjahres sollte geprüft werden, ob bereits bestehende Rücklagen auf Ersatz- bzw. Reinvestitionsvermögen übertragen werden können.

Bei einer Reinvestition in einem anderen EU-Mitgliedstaat kann die § 6b/6c-Rücklage zwar nicht auf die Reinvestition übertragen werden, jedoch kann die Steuer, welche auf die Aufdeckung der stillen Reserven eines begünstigten Wirtschaftsgutes entfällt, hier in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden.

Rückstellungen

Rückstellungen mindern den Gewinn, indem sie künftige Ausgaben vorwegnehmen. Bei Rückstellungen handelt es sich in der Regel um eine Verbindlichkeit gegenüber einem anderen, die zwar vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht wurde, hinsichtlich von Höhe und Entstehungszeitpunkt noch ungewiss ist. Typische Beispiele sind Rückstellungen für:

- Buchführungs- und Abschlusskosten,
- Aufbewahrungsverpflichtungen,
- bestehende Urlaubsverpflichtungen,
- Prozesskosten oder
- Pensionszusagen.

Reparaturen durchführen

Sind in Ihrem Unternehmen dringend Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Betriebsvorrichtungen oder Maschinen notwendig? Dann schieben Sie diese nicht auf die lange Bank, sondern führen Sie die Reparaturen noch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres durch. Das hat den steuerlich positiven Nebeneffekt, dass die Kosten noch in diesem Jahr Gewinn mindernd geltend gemacht werden können.

Wenn die Instandhaltungen nicht mehr bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden, so können Sie trotzdem die Kosten für das Material als Betriebsausgaben absetzen, wenn es bis zu diesem Zeitpunkt bestellt und geliefert ist.

Doch selbst wenn die anstehenden Reparaturmaßnahmen im aktuellen Wirtschaftsjahr nicht mehr in Angriff genommen werden, kommt die Bildung einer Gewinn mindernden **Instandhaltungsrückstellung** in Betracht. Die anstehenden Instandhaltungsarbeiten müssen im nächsten Wirtschaftsjahr in den ersten drei

Monaten erledigt werden. Die Aufwendungen dafür können dann bereits im abgelaufenen Wirtschaftsjahr durch die Rückstellung berücksichtigt werden.

Verlustausgleichsverbot bei Kommandit-Beteiligungen beachten

Kommanditisten sollten etwaige Verluste aus ihrer Beteiligung im Auge behalten. Droht eine Verlustzuweisung für das Wirtschaftsjahr 2016, können diese bei bereits negativen Kapitalkonten eventuell nicht oder nicht in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden. Nur mit späteren Gewinnen kann der Verlust kompensiert werden, was aber in Einzelfällen sogar sinnvoll sein kann.

Kommanditisten haben in der Regel mehrere Gesellschafterkonten bei der KG. Für den steuerlichen Verlustausgleich stehen nur diejenigen zur Verfügung, die gesellschaftsrechtlich zum Kapital gehören und nicht etwa Darlehenscharakter haben. Das Konto, auf dem die eingetragene Hafteinlage verbucht wird, steht in der Regel uneingeschränkt zum Verlustausgleich bereit. Aber auch die weiteren Konten können zum Ausgleich herangezogen werden, je nachdem, ob auf ihnen auch Verluste gebucht werden. Werden Sonderbetriebseinnahmen, etwa Tätigkeitsvergütungen oder Nutzungsentgelte für Sonderbetriebsvermögen, auf einem separaten Konto gebucht, steht dieses u.U. nicht für den Verlustausgleich zur Verfügung. Dann muss der Kommanditist eventuell trotz Verlustanteil seine Sonderbetriebseinnahmen versteuern. Einem eingeschränkten Verlustausgleich kann man jetzt noch entgegenwirken. Wichtig ist, dass noch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres die Initiative ergriffen wird. Folgende Maßnahmen könnten sinnvoll sein:

- Entnahmen stoppen,
- Verzicht auf Leistungs- und Nutzungsentgelte seitens der Gesellschafter (ggf. mit Besserungsschein),
- Geld- und Sacheinlagen auf Konten mit Kapitalcharakter rechtzeitig tätigen,
- Gesellschafterdarlehen in Kapital umwandeln,
- rechtzeitiger Wechsel der Rechtsstellung des Kommanditisten in die des Vollhafter,
- Haftungssummenerhöhung zum erweiterten Verlustausgleich (Eintragung muss vor dem Bilanzstichtag im Handelsregister erfolgt sein).

Hinweis:

Die angesprochenen Maßnahmen sollten auch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll sein. Sprechen Sie uns rechtzeitig an, damit Sie Ihre Verluste als Kommanditist höchstmöglich geltend machen können!

Registrierkassen

In 2010 hatte die Finanzverwaltung eine neue Richtlinie zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften veröffentlicht. Hierin stellt die Finanzverwaltung konkrete Anforderungen, die elektronische Registrierkassen erfüllen müssen, damit die hiermit gemachten Aufzeichnungen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Die Finanzverwaltung hatte mit der Veröffentlichung der Richtlinie den Steuerpflichtigen eine Übergangsfrist eingeräumt, in welcher die alten Kassen ausgetauscht oder den neuen Anforderungen entsprechend aufgerüstet werden mussten.

Diese Übergangsfrist endet zum 31.12.2016.

Steuerpflichtige, die noch ein Kassensystem einsetzen, welches die neuen Anforderungen nicht erfüllt, sollten jetzt handeln. Auch die „Rückkehr“ zu einer offenen Ladenkasse ist möglich, jedoch werden auch hier formelle Anforderungen gestellt, die Unternehmer unbedingt beachten müssen, wenn die nächste Prüfung nicht zu einer bösen Überraschung werden soll.

Hinweis:

Dass die Betriebsprüfung zukünftig verstärkt bargeldintensive Betriebe in das Visier nimmt und die Prüfer derzeit hierauf geschult werden, ist mittlerweile ein offenes Geheimnis. Dies zeigt sich auch im geplanten Gesetz gegen die Manipulation von digitalen Aufzeichnungen, mit welchem die Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme, zu denen die Registrierkassen zählen, weiter verschärft werden und eine Kassennachschau als weiteres Prüfungsinstrument für die Finanzämter eingeführt wird. Steuerpflichtige sollten die Ordnungsmäßigkeit ihrer Kassenführung daher unbedingt überprüfen.

Wir unterstützen Sie gerne dabei, Ihre Kassenführung so zu organisieren, dass Sie der nächsten Betriebsprüfung standhält.

Schuldzinsenabzug sichern

Einzelunternehmer und Personengesellschaften können grundsätzlich ihre betrieblichen Schuldzinsen gewinnmindernd abziehen. Einschränkungen gibt es allerdings dann, wenn sich zum Bilanzstichtag Überentnahmen ergeben. Das ist der Fall, wenn die Entnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres den Gewinn und die Einlagen übersteigen. Salden aus Vorjahren werden berücksichtigt. Trotz Überentnahmen gibt es keine Abzugsbeschränkungen für Schuldzinsen, die aus der Finanzierung von Anlagevermögen stammen.

Noch vor Ende des Wirtschaftsjahres können Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dazu muss zunächst geprüft werden, ob Überentnahmen vorliegen, d.h. wie hoch der voraussichtliche Gewinn oder Verlust sowie die Entnahmen und Einlagen ausfallen. Überentnahmen können, soweit wirtschaftlich sinnvoll, durch folgende Alternativen beseitigt bzw. minimiert werden:

- Entnahmen stoppen,
- vor dem Bilanzstichtag Bar- und Sacheinlagen leisten,
- Gewinne ins aktuelle Wirtschaftsjahr verlagern oder
- zukünftig verstärkt Anlagevermögen refinanzieren.

Hinweis:

Gezielte Einlagen in den letzten Tagen des Wirtschaftsjahres und Wiederentnahmen in den ersten Tagen des neuen Jahres hat der BFH allerdings als Gestaltungsmissbrauch angesehen.

Gewerbesteueranrechnung

Bei Gewerbetreibenden wird die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet. In Einzelfällen kann es jedoch zu Gewerbesteuerüberhängen kommen, so beispielsweise wenn der Hebesatz mehr als 400 % beträgt oder andere negative Einkünfte vorhanden sind, so dass keine entsprechende Einkommensteuer anfällt. Auch in den Fällen, in denen höhere Vorabvergütungen an die Gesellschafter gezahlt werden, kann es bei einer Belastung verbleiben, weil die Gewerbesteueranrechnung im Verhältnis der Restgewinnverteilung ohne Berücksichtigung der Vorabgewinne erfolgt.

Hinweis:

Möglicherweise ist auch eine andere Gewinnverteilung möglich. Dem dürften vielfach jedoch wirtschaftliche Interessen der Beteiligten entgegenstehen.

Thesaurierungsbegünstigung

Steuerpflichtige können nicht entnommene betriebliche Gewinne auf Antrag ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 % (mit Solidaritätszuschlag 29,8 %, ggf. zzgl. Kirchensteuer) versteuern lassen. Voraussetzung ist, dass der Betrieb seinen Gewinn durch Bilanzierung ermittelt. Einzelunternehmer und auch Mitunternehmer einer Personengesellschaft, die zu mehr als 10 % beteiligt sind oder deren Gewinnanteil über 10.000 € liegt, können die Begünstigung in Anspruch nehmen.

Der günstige Steuersatz gilt nur für Gewinnanteile, die nicht entnommen, d.h. im Unternehmen belassen werden (sog. Thesaurierung) und für Investitionen bereit stehen. Der Antrag auf die Thesaurierungsbegünstigung wird erst mit Abgabe der persönlichen Einkommensteuererklärung gestellt und kann bis zur Rechtskraft der Steuerfestsetzung des Folgejahres zurückgenommen werden.

Hinweis:

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, sollten rechtzeitig zur Bilanzierung wechseln, wenn sie die Thesaurierungsoption in Anspruch nehmen möchten. Das hat Vor- aber auch Nachteile. Lassen Sie sich von uns beraten, ob ein Wechsel zur Bilanzierung für Sie vorteilhaft ist!

Wenn der ermäßigt besteuerte Gewinn später entnommen wird, ist immer eine Nachsteuer von 25 % fällig - unabhängig von den dann tatsächlich erzielten Einkünften. Das ist z.B. der Fall, wenn mehr entnommen wird als an Gewinn erzielt und an Einlagen getätigt wurden. Deshalb ist es sinnvoll, vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Thesaurierung dem Unternehmen Kapital zu entnehmen, um spätere „Überentnahmen“ zu vermeiden. Dieser Strategie stehen jedoch möglicherweise ein Abzugsverbot für Schuldzinsen und ein schlechteres Bankenrating gegenüber. Entsprechend muss langfristig geplant werden.

Hinweis:

Die Thesaurierungsbegünstigung lohnt sich ohnehin nur dann, wenn der persönliche Einkommensteuersatz des Unternehmers bzw. Mitunternehmers über 30 % liegt. Um das Risiko einer Nachversteuerung zu minimieren, sollte die Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung anhand des individuellen Entnahmeverhaltens sowie mit Blick auf den künftigen Werdegang des Unternehmens sorgfältig geplant werden. Zur Prüfung, ob die Thesaurierungsbegünstigung für Ihre steuerliche Belastung vorteilhaft ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns!

Elektrofahrzeuge

Die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Hybridantrieb wird bereits seit Januar 2013 steuerlich günstiger bewertet. Dabei wird der Bruttolistenpreis um die Batteriekosten gemindert. Bei Fahrzeugen, die noch bis zum 31. Dezember 2016 zugelassen werden, beträgt die Minderung 350 €/kWh, maximal 8.500 €. Für ab 2017 angeschaffte E-Autos sinken sowohl der Minderungsbetrag als auch der Maximalbetrag.

Elektrofahrzeuge, in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 angeschafft werden, sind zudem für fünf Jahre von der Kfz-Steuer befreit.

Hinweis:

Durch einen neuen Gesetzentwurf soll die Elektromobilität im Straßenverkehr weiter gefördert werden. So ist geplant die derzeitige fünfjährige Kfz-Steuerbefreiung für Erstzulassungen von Elektrofahrzeugen rückwirkend zum 1.1.2016 in eine zehnjährige Steuerbefreiung zu ändern. Die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge soll zudem auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen ausgeweitet werden.

Pauschalsteuer für Geschenke

Geschenke, die der Unternehmer seinen Geschäftsfreunden zukommen lässt, muss der Empfänger grundsätzlich versteuern, entweder als Betriebseinnahme oder als geldwerten Vorteil. Oftmals weisen die Betriebsprüfer die Unternehmer darauf hin, mittels Kontrollmitteilungen die Finanzämter der Beschenkten zu informieren, um zu prüfen, ob die Versteuerung der Geschenke korrekt erfolgt ist. Um das zu verhindern, bleibt dem Unternehmer oftmals nur der Weg, die Steuer für den Beschenkten pauschal zu übernehmen.

Die Pauschalierung ist für Sachzuwendungen bis maximal 10.000 € je Empfänger und Wirtschaftsjahr möglich. Die Pauschalsteuer beträgt 30 %. Wird der Antrag gestellt, muss die Pauschalsteuer für alle in einem Wirtschaftsjahr gewährten Sachzuwendungen abgeführt werden, jedoch getrennt nach den Empfängerkreisen „Geschäftsfreunde“ und „eigene Arbeitnehmer“.

Soll die Pauschalbesteuerung für das Jahr 2016 angewandt werden, so sind bestimmte Fristen zu beachten. Bei Geschenken an Geschäftsfreunde muss die Steuer mit der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirt-

schaftsjahres abgeführt werden. Bei Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer gilt als letzter Termin die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, also der 28. Februar 2017.

Hinweis:

Durch die Pauschalierung erfasst werden sollen nach Rechtsprechung des BFH nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen. Durch die entsprechende steuerliche Vorschrift soll keine neue „achte“ Einkunftsart geschaffen werden.

Außerdem müssen Aufmerksamkeiten, deren Wert 60 € nicht übersteigen, nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung einbezogen werden. Ebenso sind Streuwerbeartikel, also Sachzuwendungen, deren Wert 10 € nicht übersteigt, nicht in die Pauschalierung einzubeziehen.

Finanzanlagevermittler

In die Gewerbeordnung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2013 ein eigenständiger Erlaubnistatbestand für die Berufsausübung der Finanzanlagevermittler eingeführt. U.a. unterliegen die Finanzanlagevermittler einer jährlichen Pflichtprüfung, die der zuständigen Behörde erlauben, sich über die ordnungsgemäße Tätigkeit des Vermittlers zu informieren. Der erforderliche Prüfbericht ist der zuständigen Behörde bis zum 31.12. des Folgejahres zu übermitteln. Für Gewerbetreibende, die im Kalenderjahr keine Finanzanlagevermittlung oder -beratung durchgeführt haben, ist eine sogenannte Negativerklärung abzugeben.

Hinweis:

Der für 2015 zu erstellende Prüfbericht (Negativerklärung) ist bis zum 31. Dezember 2016 bei der IHK oder in den Bundesländern, in denen weiterhin die Stadt- und Landkreise für diese Aufgabe verantwortlich sind, bei den entsprechenden Gewerbebehörden einzureichen.

b) Tipps für (gemeinnützige) Vereine

Gemeinnützigkeit sichern

Gemeinnützige Körperschaften müssen darauf achten, ihre Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. Gesetzlich gibt es einige Fallstricke, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können. Folgende Punkte sollten geprüft werden, um ggf. noch rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können:

- Gibt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dem Verein das Gepräge? Wichtig ist, dass die Gemeinnützigkeit, d.h. die Verfolgung der ideellen Zwecke im Vordergrund steht. Es kommt bei der Prüfung des Gepräges nicht darauf an, welcher Bereich die meisten Einnahmen oder Gewinne abwirft, sondern vielmehr darauf, wie sich Personal- und Zeitaufwand auf die einzelnen Bereiche verteilt.
- Können die Vereinsgelder zeitnah für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden? Zeitnah ist eine Verausgabung bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Vereinnahmung folgenden Wirtschaftsjahres. Das heißt, für Mittelzuflüsse im Jahr 2016 besteht damit ein Verwendungsrahmen bis 2018.
- In Betracht kommt u.U. auch die Bildung einer freien Rücklage in Höhe von 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie in Höhe von 10 % der übrigen zeitnah zu verwendenden Mittel. Einstellungen in die freien Rücklagen müssen zeitnah durchgeführt und in der Rechnungslegung klar ausgewiesen werden. Steuerbegünstigte Körperschaften können den Höchstbetrag für die freie Rücklage, die sie nicht ausgeschöpft haben, seit 2014 noch in den nächsten beiden Jahren nutzen.
- Satzungsmäßige Rücklagen, Wiederbeschaffungsrücklagen und Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sind unverzüglich aufzulösen, wenn der Rücklagengrund entfallen ist. Die frei gewordenen Mittel sind innerhalb von 2 Jahren zu verwenden.

Die Feststellung, ob eine Körperschaft gemeinnützig ist oder nicht, erfolgt in einem gesonderten Feststellungsverfahren.

Vergütungen an Ehrenamtliche und Übungsleiter

Vergütungen an ehrenamtlich Tätige und Übungsleiter können jetzt noch geleistet werden, um die steuerlichen Freibeträge optimal zu nutzen. An Übungsleiter können pro Jahr 2.400 € steuerfrei gezahlt werden, für alle anderen Ehrenamtlichen im Verein beträgt der Freibetrag 720 €. Daneben können auch Auslagen, z.B. nachgewiesene Fahrt- und Telefonkosten, steuerfrei erstattet werden.

Achtung:

Vergütungen an ehrenamtliche Vorstände sind problematisch. Nur wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt, dürfen auch Vereinsvorstände die Ehrenamtpauschale erhalten. Sonst droht der Entzug der Gemeinnützigkeit.

Auch für Mitglieder des Vorstands eines **nicht gemeinnützigen Vereines/Verbandes** schreibt das BGB grundsätzlich die Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit vor. Von dieser gesetzlichen Vorgabe können Vereine/Verbände nur aufgrund einer in der Satzung enthaltenen Vergütungsmöglichkeit abweichen. Der Vorstand kann aber weiterhin wie ein Beauftragter Ersatz seiner Auslagen erhalten.

Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis bestehen, sind umsatzsteuerfrei. Als angemessener Betrag gelten 50 €/Tätigkeitsstunde

sowie 17.500 €/Jahr.

Hinweis:

Pauschale Vergütungen fallen grundsätzlich nicht unter die Steuerbefreiung. Jedoch ist die Zahlung solcher pauschaler Vergütungen unschädlich, wenn die Zahlungen gemäß Vertrag/Satzung oder Beschluss eines laut Satzung befugten Gremiums unter Angabe einer konkreten Anzahl von Tätigkeitsstunden pro Woche/Monat/Jahr geregelt sind und die o.g. Betragsgrenzen einhalten. Der tatsächliche Zeitaufwand ist glaubhaft zu machen.

c) Tipps für Freiberufler

Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben

Freiberufler ermitteln ihren Gewinn in der Regel nicht durch eine Bilanz sondern anhand einer Einnahme-Überschussrechnung. Anders als in der Buchführung gilt hier nicht das Realisationsprinzip, sondern das Zufluss- und Abflussprinzip. Gewinne und Verluste können optimal durch Zahlungsverlagerung verschoben werden. Freiberufler haben daher größere Möglichkeiten, ihr betriebliches Einkommen zu beeinflussen. Freiberufler, die im Jahr 2016 einen vergleichsweise hohen Gewinn erwirtschaftet haben, sollten ausstehende Rechnungen noch dieses Jahr begleichen. Zahlungseingänge können ins Jahr 2017 verlagert werden, indem die Rechnung erst im nächsten Jahr gestellt wird.

Wird für das Jahr 2016 eher mit einem Verlust oder einem geringeren Überschuss gerechnet? Dann sollten ausstehende Rechnungen, soweit überhaupt möglich, erst im Jahr 2017 bezahlt werden. Rechnungen für bereits erbrachte Leistungen sollten dagegen möglichst rasch geschrieben bzw. angemahnt werden.

Hinweis:

Sofern sich für das Jahr 2016 Verluste abzeichnen oder noch Verlustvorträge aus Vorjahren vorhanden sind, sollten Sie in Erwägung ziehen, geplante Veräußerungen oder Entnahmen, z.B. durch Überführung von Wirtschaftsgütern aus dem gewillkürten Betriebsvermögen ins Privatvermögen, umzusetzen. Die dabei aufgedeckten stillen Reserven können mit den Verlusten verrechnet werden, sodass diese unterm Strich nicht zu einer Steuerbelastung führen.

Trotz der möglichen Einkünfteverlagerung zum Jahreswechsel muss eine Ausnahmeregel für regelmäßig wiederkehrende Leistungen beachtet werden. Dazu gehören v.a. Mieten, Leasingraten oder die Umsatzsteuer-Vorauszahlung. Solche Einnahmen oder Ausgaben müssen dem Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zugerechnet werden, wenn sie binnen zehn Tagen vor oder nach dem Ende des Kalenderjahres geleistet werden. Soll bspw. bei einer guten Ertragslage die Büromiete für den Monat Januar 2017 ins Jahr 2016 vorgezogen werden, muss sie bereits vor dem 21. Dezember 2016 bezahlt werden, damit sie wegen der 10-Tage-Regelung nicht doch zu den Betriebsausgaben des Jahres 2017 gehört.

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, gilt der Aufwand schon am Fälligkeitstag als abgeflossen, auch wenn die eigentliche Belastung auf dem Bankkonto erst später erfolgt.

Hinweis:

Da besonders Freiberufler-GbRs häufig die Gewinngrenze von 100.000 € für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen bzw. Sonderabschreibungen übersteigen, sollte bei größerem Investitionsbedarf der Wechsel zur Bilanzierung geprüft werden, wenn die Betriebsvermögensgrenze im Übrigen eingehalten werden kann. Dies muss jedoch sorgfältig abgewogen werden, denn es können anderweitige Vorteile der Einnahme-Überschussrechnung verloren gehen und ein Übergangsgewinn zu ermitteln sein.

d) Tipps für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

Offenlegung des Jahresergebnisses vermeiden

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens ein Jahr nach Bilanzstichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Dort sind die Unternehmensdaten frei zugänglich, d.h. sie können von Konkurrenz, Lieferanten und Kunden eingesehen werden.

Der Umfang der zu veröffentlichenden Daten hängt allerdings davon ab, ob es sich um eine Kleinst-, kleine, mittlere oder große Kapitalgesellschaft handelt. „**Kleine**“ **Gesellschaften** müssen nur eine verkürzte Bilanz sowie ihren Anhang veröffentlichen, nicht jedoch Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung. Trotz verkürzter Bilanz muss aber grundsätzlich das Jahresergebnis in der Bilanz ausgewiesen werden. Damit diese Information nicht an die Außenwelt gelangt, können insbesondere kleine GmbH noch vor der Feststellung des Jahresabschlusses Maßnahmen ergreifen, um den Gewinnausweis in der Bilanz zu vermeiden.

Eine Gesellschaft gilt als „klein“, wenn zwei der folgenden Größenmerkmale an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden:

- 6.000.000 € Bilanzsumme,
- 12.000.000 € Umsatzerlöse,
- 50 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende).

Hinweis:

Kleine Gesellschaften sollten darauf achten, nicht mehr Informationen zu veröffentlichen als gesetzlich zwingend vorgesehen. Neben den Erleichterungen bei Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung gibt es auch Erleichterungen für die offenlegungspflichtigen Anhangangaben. So braucht der Anhang bspw. keine Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

„**Mittelgroße**“ **Kapitalgesellschaften** dürfen keine verkürzte Bilanz einreichen und müssen außerdem die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung offen legen. Ein Ergebnisausweis ist damit quasi unumgänglich.

Hinweis:

Auch die Grenzwerte für mittelgroße Kapitalgesellschaften wurden angehoben, nämlich auf 20 Mio. € Bilanzsumme und 40 Mio. € Umsatz.

Eine fristgerechte Offenlegung des Jahresabschlusses ist nur möglich, wenn dieser von der Gesellschafterversammlung festgestellt wurde. Bei prüfungspflichtigen Gesellschaften muss der Jahresabschluss zudem abschließend geprüft sein.

Ende 2012 hat der Gesetzgeber eine neue Kategorie von Unternehmen in Bezug auf die Rechnungslegung geschaffen, die „**Kleinstkapitalgesellschaften**“. Auch Personengesellschaften ohne voll haftende natürliche Personen (GmbH & Co. KG), die bei der Rechnungslegung Kapitalgesellschaften weitgehend gleichgesetzt sind, können in diese Kategorie fallen. Eine Kleinstkapitalgesellschaft liegt vor, wenn an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschritten werden:

- 700.000 € Umsatzerlöse
- 350.000 € Bilanzsumme
- 10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (ohne Auszubildende).

Kleinstkapitalgesellschaften können auf einen Anhang zum Jahresabschluss verzichten, wenn sie bestimmte Angaben (z.B. Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder der Geschäftsführung oder Aufsichtsorgane sowie Angaben zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen. Daneben können sie eine „verkürzte“ Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit verringerter Gliederungstiefe aufstellen. Sie können grundsätzlich alle für kleine Kapitalgesellschaften bestehenden Erleichterungen nutzen.

Hinweis:

Ihrer Offenlegungspflicht können Kleinstkapitalgesellschaften statt durch Veröffentlichung alternativ durch (elektronische) Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllen. Dritte können dann nur auf Antrag und nach Registrierung eine Kopie der hinterlegten Unterlagen erhalten.

Die Bilanz kann vor oder nach Gewinnverwendung aufgestellt werden. Die Informationen über das Jahresergebnis, die in die Öffentlichkeit gelangen, sind davon abhängig, welche der beiden Alternativen das Unternehmen wählt.

Aus dieser Sichtweise heraus ist es ungünstig, wenn die Bilanz **vor** Gewinnverwendung aufgestellt wird. Das Jahresergebnis wird dann unter der Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ in voller Höhe dargestellt. Der Bilanzleser kann sich daraus ein Bild über das vergangene Geschäftsjahr der GmbH machen.

Bei Bilanzaufstellung nach vollständiger oder zumindest teilweiser Ergebnisverwendung ist diese Information für den Bilanzleser schwieriger zu ermitteln, wenn nicht sogar unmöglich. An die Stelle des Jahresergebnisses tritt die Bilanzposition „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“. Dazu muss über die Ergebnisverwendung **vor Feststellung** des Jahresabschlusses beschlossen werden. Die Beträge aus der Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ werden dann in die entsprechenden Positionen im Eigenkapital umgegliedert, z.B. in Gewinnvortrag oder Gewinnrücklagen. Darüber hinaus ist auch der Ausweis einer Verbindlichkeit aus Ausschüttungen möglich, sofern eine Gewinnausschüttung rechtzeitig beschlossen wurde.

Hinweis:

Werden Beträge aus dem Jahresergebnis in die Gewinnrücklagen oder den Gewinnvortrag eingestellt, findet lediglich eine Umbuchung statt. Sofern ein sachkundiger Bilanzleser die Differenz zum Vorjahr bildet, kann er erkennen, welche Beträge aus dem aktuellen Jahresüberschuss stammen. Das kann man nur vermeiden, indem Rücklagenteile bereits unterjährig aufgelöst und ausgeschüttet werden.

Der Gewinnausweis in der Bilanz kann außerdem durch Vorabauschüttungen vermieden werden. Sie können vor oder auch nach Ablauf des Geschäftsjahres beschlossen werden. Wurde die Ausschüttung am Bilanzstichtag noch nicht an die Gesellschafter gezahlt, ist eine Verbindlichkeit zu passivieren.

Hinweis:

Es empfiehlt sich, Vorabauschüttungen und Einstellungen in die Rücklagen miteinander zu kombinieren. Sprechen Sie uns rechtzeitig an!

Im Gesellschaftsvertrag darf allerdings nicht vereinbart sein, dass nur bereits festgestellte Jahresüberschüsse für Ausschüttungen zur Verfügung stehen. Dann können Vorabauschüttungen das aktuelle Bilanzbild nicht beeinflussen.

Nicht nur die klassischen GmbH sind von der Offenlegungspflicht betroffen, auch **GmbH & Co. KG** müssen ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Kleine bzw. Kleinst- GmbH & Co. KG profitieren von den erleichterten Offenlegungspflichten. Darüber hinaus können diese Gesellschaftsformen relativ einfach die Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ aus ihrer Bilanz blenden. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Regelung, dass die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen hat, kann dieses den Kapitalkonten der Gesellschafter zugewiesen werden.

Vereinbarungen mit Gesellschaftern prüfen und steuerlich optimieren

Bestehende Leistungsbeziehungen zwischen GmbH und ihren Gesellschaftern sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und eventuell angepasst werden. Dazu bietet sich der anstehende Jahreswechsel geradezu an, denn jetzt können das Jahresergebnis noch beeinflusst und die Verhältnisse für die Zukunft geregelt werden.

Im Vordergrund steht vor allem die Prüfung, ob verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen. Um diese zu vermeiden, müssen die vereinbarten Bedingungen zwischen Gesellschaft und Anteilseigner angemessen

sein. Hat der Gesellschafter eine beherrschende Stellung inne, so müssen die Vereinbarungen obendrein rechtswirksam und klar sein sowie im Voraus getroffen werden.

Im Blickpunkt des Finanzamtes stehen bei einer Prüfung besonders die mit den Gesellschaftern abgeschlossenen Verträge, denn sie werden besonders häufig vereinbart und bieten genügend Aufgriffspunkte für verdeckte Gewinnausschüttungen, z.B.

- Anstellungs- und Tantiemeverträge,
- Pensionszusagen,
- Miet- und Pachtverträge,
- Kaufverträge.

Hinweis:

Die Rechtsprechung im Bereich der o.g. Vertragsbeziehungen entwickelt sich ständig fort und auch die Finanzverwaltung ändert ihre Handhabung. Deswegen lohnt es sich, solche Verträge von uns überprüfen zu lassen! So können Verstöße gegen steuerliche „Spielregeln“ aufgedeckt und ggf. noch geheilt werden.

In den meisten Fällen soll der Gewinn der GmbH in voller Höhe bzw. zumindest zum Teil an die Gesellschafter weitergegeben werden. Dazu gibt es verschiedene Alternativen. Am beliebtesten sind nach wie vor Gewinnausschüttungen und Leistungsvergütungen in Form des Geschäftsführergehalts.

Es stellt sich die Frage, welche Transferform aus steuerlicher Sicht günstiger ist. Soll der Gewinn möglichst vollständig durch eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter gezahlt werden, ist ein Transfer mittels Gehaltszahlung besser oder ist eine Kombination aus beidem steuerlich am sinnvollsten? Das hängt u.a. davon ab, wie hoch der persönliche Steuersatz des Gesellschafters ist. Daneben müssen die Risiken verdeckter Gewinnausschüttungen beachtet werden, die bei unangemessen hoher Vergütung drohen.

Hinweis:

Lassen Sie von uns prüfen, ob durch eine Anpassung des Ausschüttungs- und Vergütungsverhaltens die Besteuerung insgesamt optimiert werden kann!

Gesellschafter-Darlehen: Verzinsung vereinbaren

Gibt der Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen ohne einen Zins zu fordern, muss die GmbH die Verbindlichkeit grundsätzlich gewinnerhöhend abzinsen, wenn die Restlaufzeit des Darlehens am Bilanzstichtag mehr als 12 Monate beträgt. Die Gewinnerhöhung kann zum Teil erheblich sein, etwa wenn das Darlehen eine unbestimmte Laufzeit hat. Von der Abzinsungspflicht sind auch unverzinsliche Darlehen mit unbestimmter Laufzeit betroffen, die eine Kündigungsfrist von 3 Monaten haben. Eine Abzinsung sollte vermieden werden. Dafür ist eine geringe Verzinsung, z.B. in Höhe von 1 %, ausreichend. Zum Jahresende sollte daher geprüft werden, ob die Vereinbarung einer Verzinsung in Betracht kommt.

Hinweis:

Der Abgeltungssteuersatz auf der Ebene des Gesellschafters gilt allerdings nicht für Kapitalerträge, die von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist. Hier kommt der individuelle Steuersatz zur Anwendung. Dies hat der BFH bestätigt.

e) Tipps für Arbeitnehmer

Steuerklassenkombination

Arbeitnehmer-Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner können die Lohnsteuerklassen-Kombinationen IV/IV, III/V oder das Faktorverfahren wählen. Das Faktorverfahren ist nur für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner vorgesehen, die beide Arbeitslohn beziehen. Bei diesem Verfahren ermittelt das Finanzamt aus den voraussichtlichen Arbeitslöhnen des Ehepaars/der Lebenspartnerschaft einen Faktor. Dieser kommt beim Lohnsteuerabzug zur Anwendung und soll die Lohnsteuer auf beide Eheleute/Lebenspartner so verteilen, dass es im Rahmen einer späteren Veranlagung weder zu einer Nachforderung noch zu einer Nachzahlung seitens des Finanzamtes kommt. Dadurch soll besonders der geringer verdienende Ehegatte/Lebenspartner, der sonst in der Lohnsteuerklasse V eingereiht wäre, von Lohnsteuer entlastet werden.

Hinweis:

Welche Steuerklassenkombination für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner optimal ist, hängt entscheidend von deren persönlicher Situation ab. Ohne einen gesonderten Antrag erhalten Ehegatten/Lebenspartner automatisch die Steuerklassenkombination IV/IV.

Ehepaare/Lebenspartner, die das Faktorverfahren anwenden möchten, müssen das beim Finanzamt beantragen und dabei ihre voraussichtlichen Arbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen angeben. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich!

Rechnet ein Ehegatte/Lebenspartner in Kürze mit Lohnersatzleistungen, lohnt sich für ihn die Steuerklasse III. Lohnersatzleistungen, wie etwa Elterngeld, Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld, werden nach der Höhe des Nettoeinkommens berechnet. D.h., je höher das Nettoeinkommen vor Bezug der Lohnersatzleistung war, desto höher fällt die entsprechende Leistung aus. Hier bietet sich ggf. ein rechtzeitiger Wechsel der Steuerklassen an. Der andere Ehegatte/Partner muss dann aber eine höhere Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V in Kauf nehmen. Der Steuernachteil kann allerdings im Rahmen der Veranlagung wieder ausgeglichen werden.

Hinweis:

Die Lohnsteuerklasse können Ehegatten/Lebenspartner einmal im Jahr wechseln. Der Arbeitgeber muss die geänderte Steuerklasse ab dem Folgemonat der Änderung beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Je früher der Wechsel erledigt

ist, desto eher kann von möglichen Vorteilen profitiert werden.

Lohnsteuerliche Freibeträge beim Finanzamt beantragen

Die lohnsteuerlichen Merkmale des Arbeitnehmers, wie etwa Steuerklasse, Kinder oder Religionszugehörigkeit werden über ein elektronisches System erfasst und dem Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt (ELStAM). Das gilt auch für lohnsteuerliche Freibeträge, für dessen Erfassung das Finanzamt zuständig ist. Bspw. können Sie folgende Aufwendungen beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen lassen:

- Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen, etwa wegen Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrtkosten,
- Sonderausgaben - ohne Vorsorgeaufwendungen - soweit sie den Pauschbetrag von 36 bzw. 72 € übersteigen, etwa bei abziehbaren Mitgliedsbeiträgen und Spenden,
- außergewöhnliche Belastungen, die die zumutbare Eigenbelastung übersteigen,
- Pauschbeträge für Behinderte,
- Verluste aus Vermietung und Verpachtung oder anderen Einkunftsarten.

Die Freibeträge darf das Finanzamt bei bestimmten Aufwendungen, wie etwa bei Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, nur berücksichtigen, wenn sie in der Summe mindestens 600 € betragen. Bei den übrigen Ermäßigungsgründen, wie etwa dem Pauschbetrag für Behinderte oder Verluste aus anderen Einkunftsarten, muss keine Mindestgrenze überschritten werden.

Hinweis:

Der Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2017 kann vom 01.10.2016 bis zum 30.11.2017 gestellt werden. Die für 2017 beantragten Freibeträge können bis zum 31.12.2018 berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtig die verlängerte Gültigkeit im Antragsformular ankreuzt.

Steuererklärungen für 2012 abgeben

In vielen Fällen brauchen Arbeitnehmer keine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen. Es lohnt sich aber trotzdem, denn damit kann man sich ggf. zu viel einbehaltene Lohnsteuer vom Fiskus zurückholen. Arbeitnehmer haben dafür 4 Jahre Zeit. Steuererklärungen und Anträge auf Arbeitnehmer-Sparzulage für das Jahr 2012 sind **spätestens bis zum 31. Dezember 2016** beim Finanzamt einzureichen.

Hinweis:

Viele Arbeitnehmer sind ohnehin bereits zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet, bspw. wenn Ehegatten/Lebenspartner die Steuerklassenkombination III/V oder das Faktorverfahren gewählt haben oder wenn ein Freibetrag im Lohnsteuerabzug geltend gemacht wurde und der Arbeitslohn 10.700 € (Ehegatten/eingetragene Lebenspartner: 20.200 €) übersteigt. Die Abgabepflicht besteht aber auch dann, wenn Lohnersatzleistungen gezahlt wurden, wie etwa Kurzarbeiter-, Eltern- oder Arbeitslosengeld. Die Abgabefrist endet grundsätzlich am 31. Mai des Folgejahres.

f) Tipps für alle Steuerpflichtigen

Abgeltungsteuer: Antrag auf Verlustbescheinigung bis 15. Dezember prüfen

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit anderen positiven Kapitalerträgen, nicht jedoch mit anderen Einkunftsarten, wie etwa Einkünften aus Gewerbe, verrechnet werden. Eine weitere Verlustausgleichsbeschränkung gibt es für Aktiengeschäfte. Diese Verluste können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Hinweis:

Verluste aus Aktienverkäufen sind steuerlich nur dann relevant, wenn die Aktie nach dem 1. Januar 2009 angeschafft wurde. Wurde die Aktie bereits vor diesem Stichtag erworben, sind der Verlust oder auch der Gewinn steuerlich unbedeutend.

Verluste aus Kapitaleinkünften verrechnet zunächst das Kreditinstitut, das die Konten und Depots führt. Für jeden Kunden werden ggf. zwei Verlustverrechnungstopfe geführt, einen für Verluste aus Aktienveräußerungen und den anderen für sonstige negative Erträge. Stehen den Verlusten innerhalb des Jahres entsprechende Erträge gegenüber, werden sie mit ihnen verrechnet. Für die Erträge wird sodann entsprechend weniger Abgeltungsteuer einbehalten. Ist die Verlustverrechnung innerhalb des Jahres nicht möglich, so gibt es zwei Alternativen. Entweder die Bank trägt die nicht ausgeglichenen Verluste automatisch ins nächste Jahr vor, so dass der Anleger diese mit Erträgen des nächsten Jahres verrechnen kann, oder der Steuerpflichtige stellt einen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für diese Alternative, löscht die Bank den aktuellen Verlustverrechnungstopf und erteilt ihm eine sog. Verlustbescheinigung. Auf ihr wird die Höhe der noch nicht verrechneten Verluste ausgewiesen. Die Verlustbescheinigung muss der Steuerpflichtige mit seiner Steuererklärung einreichen, damit das Finanzamt die Verluste bei der Veranlagung berücksichtigen kann. Grundsätzlich muss dieser Antrag bis zum 15. Dezember eines Jahres gestellt werden.

Der Antrag auf Verlustbescheinigung lohnt sich immer dann, wenn zum Ausgleich noch andere positive Kapitalerträge aus anderen Quellen, z.B. aus einem Depot bei einer anderen Bank, zur Verfügung stehen. Diese müssen in der Steuererklärung angegeben werden, damit das Finanzamt den Verlustausgleich durchführen kann. Wenn dann immer noch ein Verlust verbleibt, wird dieser in das nächste Jahr vorgetragen. Eine Berücksichtigung beim Kapitalertragsteuerabzug im Folgejahr seitens der Bank ist für diesen noch nicht ausgeglichenen Verlust nicht möglich.

Hinweis:

Wir beraten Sie gerne, ob es für Sie sinnvoll ist, eine Verlustbescheinigung zu beantragen!

Abgeltungsteuersatz im Rahmen von Steuergestaltungen nutzen

Bestimmte Kapitaleinkünfte, z.B. Zinsen, werden mit einem Abgeltungsteuersatz von 25 % besteuert. Für Steuerpflichtige mit einem höheren individuellen Steuersatz ist das recht attraktiv, Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Steuersatz können im Rahmen einer Günstigerprüfung beim Finanzamt den günstigeren Steuersatz beantragen. Der Abgeltungsteuersatz ist aber in bestimmten Fällen ausgeschlossen, z.B. wenn sich nahestehende Personen Darlehen zur Erzielung von Einkünften gewähren. Hier soll verhindert werden, dass auf der einen Seite der volle Schuldzinsenabzug gewährt und auf der anderen Seite die Zinsen begünstigt besteuert werden.

Demgegenüber hat der BFH entschieden, dass auch bei der Darlehensgewährung an Angehörige durchaus der Steuersatz von 25 % Anwendung finden kann, wenn der Darlehensvertrag einem Fremdvergleich standhält, selbst wenn eine Besicherung oder eine Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung fehlt. Dies gelte auch dann, wenn aufgrund des Steuersatzgefälles bei dem Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge ein Gesamtbelastungsvorteil entsteht. Hierbei ist neben dem Interesse des Schuldners an der Erlangung zusätzlicher finanzieller Mittel außerhalb einer Bankfinanzierung auch dem Interesse des Gläubigers an einer gut verzinslichen Geldanlage, zu berücksichtigen. Diese Rechtsprechung wird auch von der Verwaltung anerkannt.

Hinweis:

In den meisten Fällen sollte der Abgeltungssteuersatz bei Darlehen unter Angehörigen Anwendung finden können. Zwischenzeitlich hat der BFH jedoch entschieden, dass bei einem Darlehen unter Eheleuten, bei welchem ein Ehepartner finanziell von dem anderen abhängig ist, der Abgeltungsteuersatz nicht anzuwenden ist. Es muss also der jeweilige Einzelfall beurteilt werden.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Ausgestaltung eines Darlehensvertrages mit Ihren Angehörigen.

Verbilligte Vermietung: Höhe der Miete prüfen und ggf. anpassen

Die Vermietung an Angehörige erfolgt in der Regel zu einem günstigen Mietpreis. Vermieter müssen allerdings beachten, dass sie nicht zu günstig vermieten, denn sonst unterstellt das Finanzamt eine teilentgeltliche Vermietung und erkennt nur einen Teil der Kosten steuerlich an. Laut Gesetz ist von einer vollentgeltlichen Vermietung auszugehen, wenn die vereinbarte Miete bei mindestens 66 % der Marktmiete liegt. Liegt sie darunter, muss der Vermieter die Kürzung der Werbungskosten hinnehmen. Hilfreich sind hier Mietpreisspiegel.

Hinweis:

Vermieter sollten am Jahresende prüfen, wie sich die aktuelle Marktmiete entwickelt hat. Ggf. besteht Anpassungsbedarf. Auch die Vertragsgestaltung und -durchführung sollte hinsichtlich der Fremdüblichkeit unter die Lupe genommen werden, denn Verträge mit Angehörigen prüft das Finanzamt sehr genau. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Steuerabzüge für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen optimieren

Haushaltsnahe Dienstleistungen, Mini-Jobs im Privathaushalt und Handwerkerleistungen werden steuerlich durch einen direkten Steuerabzug gefördert. Die folgende Übersicht gibt die aktuellen Abzugsbeträge wieder:

| Begünstigte Aufwendungen | Abzugshöchstbetrag | |
|---|---------------------------|----------|
| Mini-Jobs im Privathaushalt | maximal steuerbegünstigt | 2.550 € |
| | Steuerermäßigung | 20 % |
| | maximaler Steuerabzug | 510 € |
| Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt, haushaltsnahe Dienstleistungen, haushaltsnahe Pflegedienst- und Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige, Heimunterbringung | maximal steuerbegünstigt | 20.000 € |
| | Steuerermäßigung | 20 % |
| | maximaler Steuerabzug | 4.000 € |
| Handwerkerleistungen | maximal steuerbegünstigt | 6.000 € |
| | Steuerermäßigung | 20 % |
| | maximaler Steuerabzug | 1.200 € |

Die hier beschriebenen Abzugsbeträge können nebeneinander steuerlich geltend gemacht werden, aber nicht für ein und dieselbe Dienstleistung. Leben Ehegatten in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen sie die Abzugsbeträge haushaltsbezogen nur einmal abziehen. Haushaltsnahe Dienstleistungen müssen von den Handwerkerleistungen unterschieden werden, da für beide ein gesonderter Abzug in Betracht kommt:

- Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören die Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen. Das sind z.B. die Kosten für einen Pflegedienst, Wohnungsreinigung, Gartenpflegearbeiten oder Fensterputzer. Begünstigt sind auch Umzugskosten. Ebenso können Mieter oder Inhaber von Eigentumswohnungen die Steuerermäßigung für Dienstleistungen am Gemeinschaftseigentum, wie etwa für Gartenpflege und Hausmeister, abziehen. Die entsprechenden Arbeiten müssen dazu in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des Vermieters/ Verwalters nachgewiesen werden.
- Begünstigte Handwerkerleistungen sind alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten.

ten, wie etwa Tapezier-, Maler-, Sanitär-, Fliesenleger- oder Maurerarbeiten. Bei Handwerkerleistungen sind stets nur die Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten begünstigt. Materialkosten bleiben unberücksichtigt.

Hinweis:

Auch Handwerker- und haushaltsnahe Dienstleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenzen auf öffentlichem Gelände erbracht werden, wie Hausanschlusskosten oder das Räumen und Kehren des Gehweges, sind nach BFH Rechtsprechung begünstigt, sofern diese eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen bzw. damit im Zusammenhang stehen.

Vereinbaren Angehörige, die in einem Haushalt zusammenleben, ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis, wird es steuerlich nicht anerkannt. Lebt der Angehörige in seinem eigenen Haushalt, muss die Vereinbarung fremdüblich sein.

Der Steuerabzug ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. So muss der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung unbar auf das Empfängerkonto leisten. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gilt als Nachweis die Bescheinigung der Minijob-Zentrale.

Hinweis:

Prüfen Sie jetzt, ob Sie die jeweiligen Höchstbeträge für das laufende Kalenderjahr schon ausgeschöpft haben. Ist das bereits der Fall, können anstehende Dienst- und Handwerkerleistungen eventuell auf das nächste Jahr verschoben werden. Ist der Höchstbetrag noch nicht erreicht, könnten bspw. Handwerker noch jetzt beauftragt werden, so dass die Leistung bis zum Jahreswechsel erbracht wurde und die Rechnung in diesem Jahr bezahlt werden kann. Der steuerliche Abzug ist nur im Zahlungsjahr möglich.

Kinderbetreuungskosten: Höchstbeträge ausschöpfen

Kosten für Kinderbetreuung können unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von 2/3 der Kosten, maximal 4.000 € je Kind, steuerlich geltend gemacht werden. Die Steuerermäßigung wird gewährt, wenn das zu betreuende Kind zwischen 0 und 14 Jahren alt ist. Zu den Kinderbetreuungskosten gehören insbesondere die Kosten für:

- einen Kindergarten-, Krippen- oder Hortplatz,
- für Tagesmütter oder Ganztagespflegestellen,
- eine Aufsichtsperson bei der Erledigung der Schulaufgaben oder
- die Beschäftigung einer Haushaltshilfe, soweit sie auf die Kinderbetreuung entfällt.

Nicht zu den Kinderbetreuungskosten gehören generell Aufwendungen für Unterricht (z.B. Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Verpflegungsaufwendungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Kinderbetreuungskosten können nur dann abgezogen werden, wenn sie auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt werden und es eine Rechnung gibt. Rechnung und Überweisungsbeleg müssen dem Finanzamt nicht automatisch mit der Steuererklärung eingereicht werden, sollten allerdings für eventuelle Rückfragen des Finanzamts bereitgehalten werden.

Hinweis:

Überprüfen Sie, ob der Höchstbetrag von 4.000 € pro Kind bereits überschritten wurde. Soweit möglich, können die Höchstbeträge durch verzögerte oder vorgezogene Zahlung im Jahr 2016 bzw. 2017 optimal genutzt werden. Wir beraten Sie dazu gerne!

Kindergeld: Erwerbstätigkeit im Auge behalten

Nach Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums wird Kindergeld nur noch gewährt, wenn das Kind keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Schädlich ist eine Erwerbstätigkeit dann, wenn sie die überwiegende Zeit des Kindes in Anspruch nimmt. Davon geht man aus, wenn die Erwerbstätigkeit mehr als 20 Stunden in der Woche beträgt. Davon ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse sowie geringfügige und kurzfristige Beschäftigungen.

Hinweis:

Viele Kinder gehen in der Ferienzeit bzw. in der vorlesungsfreien Zeit einem Ferienjob nach. Die zeitliche Begrenzung der Arbeitszeit auf 20 Wochenstunden muss beachtet werden, wenn sie bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium haben. Damit das Kindergeld nicht anteilig verloren geht, darf in höchstens zwei Monaten im Jahr die 20 Stunden-Grenze überschritten werden. Allerdings muss dann darauf geachtet werden, dass diese Grenze im Jahresdurchschnitt wieder eingehalten wird. In den anderen Monaten des Jahres muss daher die Erwerbstätigkeit zeitlich eingeschränkt oder ganz darauf verzichtet werden. In der Praxis ist häufiges Streitthema, wann eine Berufsausbildung bzw. ein Studium als beendet gilt. Ein Masterstudiengang, der auf ein abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut, kann noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung sein. In diesem Fall wäre eine Beschäftigung von mehr als 20 Wochenstunden unschädlich, was im Einzelfall geprüft werden muss.

Gesundheitsvorsorge / besondere Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen können steuerlich abgezogen werden. Das betrifft vor allem Krankheits- und Kurkosten, Unfallkosten, oder auch Aufwendungen in Sterbefällen, soweit die Kosten das Erbvermögen übersteigen. Der Abzug ist aber nur dann möglich, wenn die außergewöhnlichen Belastungen einen bestimmten Betrag - die sog. zumutbare Belastung - übersteigen. Wie hoch die zumutbare Belastung ist, hängt davon ab, wie hoch die Einkünfte des Steuerpflichtigen sind, von seinem Familienstand und ob er Kinder hat.

Zumutbare Belastung

| Gesamtbetrag der Einkünfte in € bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Steuer nach der Grundtabelle ermittelt wird | bis 15.340 | bis 51.130 | über 51.130 |
|--|------------|------------|-------------|
| bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Steuer nach der Splittingtabelle ermittelt wird | 5 % | 6 % | 7 % |
| bei Steuerpflichtigen mit 1 oder 2 Kindern | 4 % | 5 % | 6 % |
| bei Steuerpflichtigen mit 3 oder mehr Kindern | 2 % | 3 % | 4 % |
| | 1 % | 1 % | 2 % |

Hinweis:

Die Belastungsgrenze führt in vielen Fällen dazu, dass sich unterm Strich - trotz erheblicher Kosten - nur eine geringe Steuerersparnis ergibt. Soweit möglich, sollten daher Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen in einem Jahr kumuliert werden. Für den Abzug ist es entscheidend, in welchem Jahr die Zahlung geleistet wurde. So können bspw. die Kosten für eine neue Brille oder von Kontaktlinsen mit denen für Zahnersatz auf ein Jahr konzentriert werden. Aber andere Zuzahlungsquittungen, wie etwa Medikamentenzuzahlungen, sollten gesammelt werden.

Vor dem Bundesverfassungsgericht ist zur Zeit ein Verfahren zur Höhe der zumutbaren Belastung anhängig. Dabei wird die Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung angezweifelt. Verfahren sollten daher offen gehalten werden. Steuerbescheide ergehen hier vorläufig.

Getrennte Aufzeichnungen für Geschenke

Eine GmbH hatte zum Jahresende fast 15.000 Werbekalender herstellen lassen, bei denen die Monatsblätter neben Fotografien von Bauwerken das Firmenlogo zeigten. Das Finanzamt sah in den Kalendern sogenannte Zweckgeschenke und wollte die anteiligen Kosten für die an Kunden, Architekten und sonstige Empfänger versandten Kalender nicht als Betriebsausgaben zum Abzug zulassen, da die Aufwendungen innerhalb der kaufmännischen Buchführung nicht getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben verbucht worden waren. Die GmbH sah in den Kalendern eine Werbemaßnahme, für die keine gesonderten Aufzeichnungspflichten bestehen. Aber auch bei Bejahung des Geschenkgebegriffs sei das Erfordernis der gesonderten Aufzeichnung durch die jederzeitige Abrufbarkeit im Controlling erfüllt. Die Abrufbarkeit der Aufwendungen im Controllingsystem sah das Finanzamt jedoch nicht als ausreichend an; die gesonderte Aufzeichnung müsse innerhalb der Buchführung erfolgen.

Das Finanzgericht folgte der Auffassung des Finanzamtes. Bei den Kalendern handle es sich um Werbegeschenke, für die die Aufzeichnungserfordernisse gelten würden, auch wenn sie selbst als Werbeträger dienten. Da die Grenze von 40 € pro Kunde nicht überschritten werde, sei allein entscheidend, ob die vom Gesetz geforderte gesonderte Aufzeichnung vorliege. Nach einem BFH-Urteil aus 1968 würden dafür Aufzeichnungen innerhalb der kaufmännischen Buchführung verlangt. Die Einbeziehung von (integrierten) Controllingssystemen berge die Gefahr des Risikos von Manipulationen seitens der Steuerpflichtigen – so das Finanzgericht.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zur Fortbildung des Rechts zugelassen, da ein vergleichbarer Sachverhalt zum Erfordernis der getrennten Aufzeichnung höchstrichterlich noch nicht entschieden ist. Das Urteil hat eine große praktische Bedeutung, da solche Werbegeschenke von einer Vielzahl von Unternehmern verteilt werden.

Werden die Aufwendungen hierfür auf dem Konto „Werbekosten“ gebucht, so ist nach der Auffassung des Finanzgerichtes die Erfordernis der einzelnen und getrennten Aufzeichnung von Geschenken nicht erfüllt, und die Aufwendungen sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar, auch wenn der Wert der Werbegeschenke, die einem Kunden im Wirtschaftsjahr zugewendet werden, 35 € nicht übersteigt. Daher ist es unerlässlich, dass solche Artikel auf die entsprechenden Konten gebucht werden. Liegt der Wert dieser Werbegeschenke unter 10 €, sind diese auf das Konto „Streuartikel“ zu buchen. Übersteigt der Wert der Geschenke 10 €, jedoch nicht 35 €, sind diese auf das Konto „Geschenke abzugsfähig“ zu buchen. Übersteigt der Wert der Geschenke 35 €, hat eine Buchung auf dem Konto „Geschenke nicht abzugsfähig“ zu erfolgen.

Umsatzgrenze für Kleinunternehmerregelung bei Differenzbesteuerung

Bemessungsgrundlage für die als Unternehmer an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer ist i. d. R. das für eine Leistung erhaltene Entgelt (Umsatz). Dieser Geldbetrag, den der Leistende erhält, stimmt regelmäßig mit dem Entgelt für seine erbrachte Leistung überein. Eine Ausnahme bilden Wiederverkäufer von beweglichen, körperlichen Gegenständen, wie zum Beispiel Gebrauchtwagen. Sie können unter gewissen Voraussetzungen von einer für sie günstigen Regelung des Umsatzsteuerrechts profitieren, der Differenzbesteuerung. Die Leistung solcher Unternehmer besteht im Handel oder in der Versteigerung von bereits gebrauchten Gegenständen. Als Wiederverkäufer kauft ein solcher Unternehmer die Gegenstände hierfür bei z.B. einer Privatperson oder auch einem Kleinunternehmer ein. Denn die Differenzbesteuerung kann nur durchgeführt werden, wenn beim Einkauf keine Umsatzsteuer vom Verkäufer abgeführt wird. Das Leistungsentgelt der Wiederverkäufer ist die Handelsspanne, die Marge, also der Differenzbetrag zwischen dem von ihnen gezahlten Einkaufspreis und dem vereinnahmten Verkaufspreis für einen Gegenstand. Dieser Betrag

ist die Bemessungsgrundlage für die zu entrichtende Umsatzsteuer des Wiederverkäufers, nicht wie sonst üblich der Umsatz aus dem Verkauf.

Eine weitere besondere Regelung des Umsatzsteuergesetzes kann diese Wiederverkäufer auch noch betreffen: Die sog. Kleinunternehmerregelung. Hierzu zählen Unternehmer, deren Umsätze im vorherigen Kalenderjahr 17.500 € nicht überschritten und im laufenden Jahr 50.000 € voraussichtlich nicht überschreiten werden. Diese Unternehmer müssen auf ihre Umsätze keine Umsatzsteuer abführen und weisen in ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer aus.

Auf welche Weise diese Umsatzgrenze bei der Differenzbesteuerung zu ermitteln ist, darüber hatte kürzlich das Finanzgericht Köln zu entscheiden. Es kam zu dem Schluss, dass das deutsche Umsatzsteuergesetz und die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie in diesem Punkt widersprüchlich seien. Nach nationalem Recht sei von der Umsatzhöhe der Verkäufe auszugehen, nach europäischem Recht nur von der Höhe der erzielten Handelsspanne. In einem solchen Fall des Widerspruchs zweier Gesetze könne der Steuerpflichtige die Regelung wählen, die für ihn günstiger sei. Somit sei es rechtens, wenn ein Steuerpflichtiger die Kleinunternehmerregelung wähle, obwohl seine Umsätze im laufenden Jahr und im Vorjahr jeweils über 17.500 € liegen, seine Handelsspanne in beiden Jahren aber unter 17.500 €.

Hinweis:

Da dieser Sachverhalt bisher nicht höchstrichterlich entschieden wurde, ist eine Revision vor dem Bundesfinanzhof zugelassen worden. Die Revision wurde mittlerweile durch das beklagte Finanzamt eingelegt.

Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht bei einer Ferienwohnung

Eine Steuerpflichtige erwarb Ende 1995 eine Ferienwohnung in einer Ferienwohnanlage für insgesamt 150 TDM (76.700 €). Für die Jahre 1995 bis einschließlich 2003 erklärte sie einen Verlust i.H.v. rund 70.000 € aus der Vermietung der Ferienwohnung, der vom Finanzamt bestandskräftig anerkannt wurde. Für die Jahre 2004 bis 2011 erklärte sie Verluste daraus von insgesamt rund 29.000 €, die das Finanzamt nicht mehr anerkannte.

Dagegen erhob die Steuerpflichtige erfolglos Einspruch. Später klagte sie. In der Klagebegründung trug sie vor, dass die Einführung neuer Ferienwohnobjekte am Markt üblicherweise ein paar Jahre dauerten und sie auch ausreichend Maßnahmen zur Verringerung der Verluste ergriffen habe. Es sei auch sachgerechter, den Prognosezeitraum für den Totalgewinn ab dem Jahr 2006 laufen zu lassen, da mit dem Wechsel des Vermietungsservice ein neuer Abschnitt begonnen habe. Darüber hinaus hielt sie auch einen längeren Prognosezeitraum als 30 Jahre für durchaus gerechtfertigt.

Dieser Argumentation konnte das Finanzgericht nicht folgen – es wies die Klage ab.

Durch die Vermietung einer Ferienwohnung in einer Ferienanlage habe die Steuerpflichtige einen Gewerbebetrieb begründet. Die aus der gewerblichen Vermietung erzielten Verluste seien steuerlich jedoch unbeachtlich, wenn es an der erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht fehle. Diese sei nach der BFH-Rechtsprechung in jedem Einzelfall nach den äußeren Merkmalen zu prüfen. Eine Gewinnerzielungsabsicht setze dabei ein positives Ergebnis zwischen Betriebsgründung und Betriebsbeendigung voraus. Soweit für die Dauer eines Unternehmens kein bestimmter Zeitraum festgelegt sei, könne bei der Berechnung der Totalgewinnprognose nur auf einen überschaubaren Zeitraum abgestellt werden. Als überschaubar habe der BFH nur einen Zeitraum von höchstens 30 Jahren zugelassen. Ein längerer Zeitraum komme hierfür insofern nicht in Betracht. Auch sei es nicht möglich, den Prognosezeitraum erst ab einem späteren Zeitpunkt (hier: 2006) als der Betriebsgründung laufen zu lassen.

Bei der Totalgewinnprognose seien alle objektiv erkennbaren Umstände zu berücksichtigen. Die im Prognosezeitraum voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben seien zu schätzen. Soweit der Steuerpflichtige für diese Schätzung keine ausreichenden objektiven Umstände über eine bereits ersichtliche zukünftige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben vortrage, seien die zukünftig zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anhand des Durchschnitts der letzten fünf Jahre angefallenen Einnahmen und Ausgaben zu schätzen. Bei der Schätzung der Einnahmen und Ausgaben berücksichtigte das Finanzgericht einen 10%-igen Sicherheitszu- bzw. -abschlag, um den naturgemäß vielen Unsicherheitsfaktoren bei einer Schätzung über einen längeren Zeitraum Rechnung zu tragen.

Im Streitfall sei auch die Fortsetzung der verlustbringenden gewerblichen Vermietung durch persönliche Gründe als weitere Voraussetzung für eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht zu bejahen. Die Steuerpflichtige habe diese Verluste mit hohen positiven Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit verrechnen können. Insofern sei die Fortführung per Saldo finanziell günstiger gewesen als der Verkauf der Wohnung.

Hinweis:

Das Finanzgericht ließ keine Revision zu, da es bei der Erstellung der Totalgewinnprognose den Grundsätzen der BFH-Rechtsprechung folgte.

Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

Kosten einer Heimunterbringung können als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen sein, wenn die Heimunterbringung ausschließlich durch eine Krankheit veranlasst ist, da zu den Krankheitskosten nicht nur die Aufwendungen für medizinische Leistungen im engeren Sinne, sondern auch solche für eine krankheitsbedingte Unterbringung gehören. Dies hat jüngst das Finanzgericht Düsseldorf entschieden. Ebenso äußerte es sich zur Angemessenheit der Wohnfläche für eine pflegebedingte Unterbringung.

Eine Steuerpflichtige wurde nach einer Hirnblutung schwer behindert. Zunächst wohnte sie mit ihrem Ehe-

mann in der gemeinsamen Wohnung, bezog jedoch später, zusammen mit ihrem Mann, ein 75 qm großes Apartment in einem Seniorenwohnstift. Mit der Betreiberin des Seniorenwohnstiftes schloss sie einen Wohnstiftsvertrag ab. Das Entgelt hierfür betrug rund 3.500 € monatlich und setzte sich aus den Bestandteilen Wohnen, Verpflegung sowie Betreuung zusammen. Pflegeleistungen waren nicht inbegriffen. Über diese wurde ein separater Vertrag mit einer anderen Unternehmerin geschlossen. In 2005 verstarb der Ehemann der Steuerpflichtigen. Diese behielt in den Folgejahren das 75 qm große Apartment bei.

Die Kosten für die Heimunterbringung erklärte sie als außergewöhnliche Belastungen. Das Finanzamt erkannte nur einen Tagessatz von 50 € als außergewöhnliche Belastung an, wovon es noch eine Haushaltsparnis von 7.680 € kürzte.

Die hiergegen gerichtete Klage der Steuerpflichtigen wurde bereits im ersten Rechtsgang vom Finanzgericht Düsseldorf abgewiesen, die Revision jedoch zugelassen. Der BFH hatte bestimmt, dass das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang zu prüfen habe, ob die Pflegeversicherung einen Anteil an den geltend gemachten Heimunterbringungskosten übernommen habe. Soweit bei tatrichterlicher Würdigung durch das Finanzgericht dieses weiter zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die krankheitshalber getragenen Unterbringungskosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zum medizinisch indizierten Aufwand stehen würden, habe das Finanzgericht die Aufwendungen der Steuerpflichtigen entsprechend zu kürzen.

Im zweiten Rechtsgang hielten die Düsseldorfer Finanzrichter nun an ihrem Urteil aus dem ersten Rechtsgang fest und lehnten die Klage erneut ab.

Das Finanzgericht bemess die angemessene Wohnfläche für die pflegebedingte Unterbringung der Steuerpflichtigen auf 30 qm. Bis zum Tod ihres Ehemannes habe sie mit diesem eine 75 qm große Wohnung bewohnt. Nach dem Tod des Mannes sei ihr ein Umzug in eine kleinere Wohnung möglich gewesen. Die Mindestanforderungen für stationäre Pflegeeinrichtungen lägen für eine Einzelperson bei 14 qm und seien hier mit 30 qm um mehr als 100 % überschritten. Die vom Finanzgericht ermittelten angemessenen Aufwendungen lagen im Ergebnis unter den vom Finanzamt akzeptierten Aufwendungen.

Hinweis:

Die Kosten für die Unterbringung in einem Seniorenstift sind zudem nur dann als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, wenn die Unterbringung krankheitsbedingt erfolgt.

Entschließt sich ein Steuerpflichtiger aus Altersgründen freiwillig in ein Seniorenstift zu ziehen, so können die Kosten der Unterbringung nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.

Scheinarbeitsvertrag zwischen Spieler und Sponsor: Schenkung

Ein Fußballverein verpflichtete Spieler, ihre gesamte Arbeitskraft dem Verein zu widmen. Im Gegenzug erhielten die Spieler, die teilweise bereits in der ersten Bundesliga erfolgreich waren, ein verhältnismäßig geringes Gehalt. Gleichzeitig wurden einige Spieler bei Sponsorenfirmen des Fußballvereins angestellt. Hier verpflichteten sie sich, 40 Wochenstunden zu arbeiten, teils im kaufmännischen Bereich, teils für repräsentative Aufgaben. Ihre Arbeitsverträge mit den Sponsorenfirmen enthielten u.a. Sieg- und Anlaufprämien für Turniere des Fußballvereins.

In einem Steuerstrafverfahren gegen die Gesellschafter der Sponsorenfirmen wurde festgestellt, dass die Arbeitsverträge mit den Spielern nicht wie vereinbart durchgeführt wurden. Das Finanzamt kam zu dem Schluss, dass die Gehaltszahlungen an die Spieler verschleierte Schenkungen an den Verein seien. Den Gesellschaftern der Sponsorengesellschaften, zwei Brüdern, sei die Schenkungssumme der Streitjahre (2003 bis 2009) je hälftig zuzurechnen. Da Steuerschuldner der Schenkungssteuer der Erwerber und der Schenkende ist, erließ das Finanzamt 14 Schenkungssteuerbescheide an den Fußballverein für die strittigen 7 Jahre und je 7 spiegelbildliche Schenkungssteuerbescheide an die Gesellschafter der Sponsorengesellschaften.

Hiergegen legte der Verein Einspruch ein. Er begründete ihn und später auch die Klage wie folgt: die Arbeitsverträge der Spieler seien keine Scheinverträge. Sofern doch Schenkungen vorlägen, könnten diese nicht den Gesellschaftern als Privatperson zugeordnet werden. Laut BGH-Rechtsprechung sei eine GbR rechtsfähig und somit selbst Schenkender.

Das Finanzgericht hielt die Klage nur teilweise für begründet. In einigen Fällen handele es sich tatsächlich um Arbeitsverträge bzw. wurden von den Spielern tatsächlich Leistungen gegenüber den Sponsorenfirmen erbracht. Insofern wurde die Bemessungsgrundlage der Schenkungssteuer herabgesetzt. Keinen Erfolg hatte die Klage damit, dass ansonsten Scheinverträge und eine Schenkung zwischen den Sponsorenfirmen und dem Fußballverein vorlagen. Auch dass die Gesellschafter der Sponsorenfirmen die Schenkenden seien, sei unstrittig. Es habe für die Übernahme von Gehältern der Vereinsspieler für deren Tätigkeit im Verein keine Gegenleistung des Fußballvereins an die Firmen gegeben. Unstrittig sei ebenso, dass die Gesellschafter die Schenkenden seien. Die Zahlungen seien nicht durch betriebliches Interesse der Gesellschaft veranlasst gewesen, sondern durch persönliches Interesse der Gesellschafter. Es lägen damit Entnahmen der Gesellschafter vor. Die vom BFH bescheinigte Rechtsfähigkeit einer GbR betreffe zudem die Teilnahme am Rechtsverkehr, nicht aber das Vermögen einer GbR und etwaige Entnahmen daraus. Es liege im Fall von Schenkungen stets Vermögen der Gesellschafter vor und nicht Gesellschaftsvermögen.

Hinweis:

Gegen das Urteil wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung Revision eingelegt. Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass der BFH Personengesellschaften künftig Schenkungen zurechnen wird statt deren Gesellschaftern. Solange das Revisionsverfahren nicht abgeschlossen ist, empfiehlt es sich, gegen Schenkungssteuerbescheide vorsorglich Einspruch einzulegen, sofern Personen-gesellschaften an der Schenkung beteiligt sind.

Wir unterstützen Sie hierbei gerne!